



## Antrag

—

Fraktion AfD

### **Wahrung der Chancengleichheit der politischen Parteien**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um Verletzungen der Chancengleichheit der politischen Parteien in mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen zu verhindern.

### **Begründung**

Aus Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG leitet sich der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien ab. Chancengleichheit meint dabei „Startgleichheit“ und Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen. Der Gleichheitssatz ist hier streng formal anzuwenden: „Partei ist gleich Partei.“<sup>1</sup> Der Anwendungsbereich der Chancengleichheit erstreckt sich ohne Einschränkung auf Wahlen und deren Vorbereitungsphase, auf den gesamten Bereich der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden, also auf den Teil des politischen Lebens, in dem wettbewerbsorientierte politische Kommunikation stattfindet.<sup>2</sup>

Anerkannt ist, ausgehend von der Rechtsprechung in den „Stadthallenfällen“, dass Träger öffentlicher Einrichtungen zwar nicht verpflichtet sind, Parteien die Nutzung der Einrichtungen zu gewähren, sie können sie davon ausschließen, dies aber nur dann, wenn die Chancengleichheit der politischen Parteien gewahrt bleibt.<sup>3</sup> Es gilt dabei das Prinzip: Entweder alle dürfen rein oder keiner.

---

<sup>1</sup> Dreier/Morlok, 3. Aufl. 2015, GG Art. 21 Rn. 82.

<sup>2</sup> Ebenda, Rn. 84.

<sup>3</sup> Grundlegend Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.3.1969 - VII C 49/67, aus neuerer Zeit VGH Baden-Württemberg, 08.09.2017 - 1 S 2058/17.

Der Grundgesetzbindung steht dabei nicht entgegen, dass die Einrichtungen in privater Rechtsform betrieben werden<sup>4</sup> oder in privatem Eigentum stehen.<sup>5</sup> „Private [können] im Wege der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten (...) auch ähnlich oder auch genauso weit wie der Staat durch die Grundrechte in Pflicht genommen werden, insbesondere, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht in eine vergleichbare Pflichten- oder Garantenstellung hineinwachsen wie traditionell der Staat.“<sup>6</sup> Grundrechtsgebunden sind insbesondere auch mit öffentlichen Mitteln ausgestattete Einrichtungen des privaten Rechts.<sup>7</sup> Selbst wenn keine finanziellen oder satzungsmäßigen Einflussmöglichkeiten bestehen, ändert dies nichts daran, dass eine privatrechtliche Organisation nicht völlig frei und von jedem Gebot der Sachgerechtigkeit und der Willkürfreiheit ihrer Entscheidungen entbunden ist und nach freiem Belieben entscheiden darf, weil anerkannt ist, dass im Privatrecht zumindest von einer Drittwirkung der Grundrechte auszugehen ist.<sup>8</sup>

Nicht zuletzt bedingt durch den demographischen Wandel und die Alterung der Bevölkerung finden zunehmend relevante Teile der Bürger einen nicht nur kurzfristigen Aufenthalt in Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. betreutem Wohnen, Einrichtungen der Teilhabe oder Pflegeeinrichtungen, sondern auch einen dauerhaften. Im Hinblick darauf ist sicherzustellen, dass sich auch diese Bürger in einer den demokratischen und grundgesetzlichen Anforderungen gerecht werdenden Weise über die politischen Parteien und Wahlbewerber informieren können und auch von diesen erreicht werden. Die Bedeutung dessen wird durch das signifikante Anwachsen der Briefwahl belegt. Zumindest müssen Verzerrungen des politischen Wettbewerbs durch eine willkürliche Ausübung des Hausrechts verhindert werden. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, die als Teil der Gesundheits- und Alterspflege aus Mitteln der sozialen Pflichtversicherungen und Steuermitteln finanziert werden.

Die Landesregierung ist aufgefordert, sich der Problematik zu stellen und nach Prüfung notwendige Maßgaben auf Landes- und Kommunalebene zu veranlassen.

Oliver Kirchner  
Fraktionsvorsitz

---

<sup>4</sup> VGH München Beschl. v. 14.1.2008 – 4 CE 08.60, BeckRS 2009, 40363 Rn. 4, beck-online.

<sup>5</sup> BVerfG, Urt. v. 22. 2. 2011 – 1 BvR 699/06 (Fraport).

<sup>6</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.7.2015 – 1 BvQ 25/15, NJW 2015, 2485 Rn. 6, beck-online.

<sup>7</sup> Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, Urteil vom 8. Juli 2014 – Lv 6/13 –, juris.

<sup>8</sup> Ebenda, Rn. 83, juris.